

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Linz e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Linz“ und hat seinen Sitz in Linz. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz e.V.
2. Die Anschrift des Vereins lautet:
Förderverein der Bürgermeister – Castenholtz – Schule
Schulstraße
53545 Linz m Rhein

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Grundschule Linz, z.B. bei der Durchführung von Schulveranstaltungen, Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften und Maßnahmen, die der Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus dienen und die Schulgemeinschaft fördern.

§ 2 a Mittel und Sicherung der Gemeinnützigkeit

1. Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen, Spenden und Stiftungen jeder Art
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder im Falle der Auflösung des Vereins keinerlei Leistungen zurück, die als Beiträge, Spenden oder Sachwerte eingebracht wurden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürlich und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärungen erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag im Voraus.
2. Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung. Darüber hinaus bestimmt jedes Mitglied die Höhe seines Beitrages selbst.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austrittserklärung
Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 31.12. dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - c) Ausschluss
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmungen der Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 6 Organe

1. Die Organe des Fördervereins sind:
 - a) die Jahreshauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Vorstand

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über die Berichte und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Neuwahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
2. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung sind für alle Mitglieder und Organe des Vereins bindend.
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zulässig.

4. Die Jahreshauptversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe von Tagungsort, Zeitpunkt und unter Beifügung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
5. Jede ordnungsgemäße einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
6. Die Jahreshauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
7. Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung beinhalten, müssen in der Tagesordnung angekündigt werden und bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
8. Über alle Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Er ist verpflichtet, die von den Antragsstellern gewünschten Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu setzen. Für die Einberufung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Jahreshauptversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c) dem Kassenwart
2. In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung aller Geschäfte des Vereins. Er wird durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied vertreten. Er wird für 2 Jahre gewählt. Die Arbeit ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Beiträge und Spenden satzungsgemäß.
4. Über dringliche Ausgaben können Kassenwart und 1. Vorsetzende bis einschließlich 50,00 € verfügen. Diese Ausgaben sind dem Vorstand anschließend bekanntzugeben, alle anderen Ausgaben bedürfen eines Vorstandbeschlusses.
Verbindlichkeiten dürfen nur bis zur Höhe des vorhandenen Kassenbestandes eingegangen werden.
Diese Beschränkungen beziehen sich nur auf das Innverhältnis zwischen Vorstand und Verein.
5. Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.
6. Die Schulleitung kann zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlung oder Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
3. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand eine neue Versammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Dem Antrag auf Auflösung des Vereins müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.
4. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen wird der Bürgermeister-Castenholtz-Schule zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Fördervereins am 03.02.1994 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Satzungsänderung 21.06.2017